



---

## Nr. 11 - November 1997: **Heimarbeit**

*Heimarbeit ist eine verhältnismäßig gering verbreitete Arbeitsform in Südtirol. Als Heimarbeit wird die akkordmäßige Ausführung von Aufträgen eines oder mehrerer Arbeitgeber bezeichnet. Diese Aufträge werden in den Räumen des Arbeitnehmers mit den Rohstoffen und Werkzeugen, die teils vom Arbeitgeber und teils vom Arbeitnehmer geliefert werden und vom Arbeitnehmer sowie eventuell seiner mit- und zulastenlebenden Familienmitgliedern durchgeführt. Von der selbständigen Arbeit unterscheidet sich die Heimarbeit im wesentlichen in drei Punkten: erstens durch die Unterordnung des betreffenden Arbeitnehmers gegenüber dem Auftraggeber, zweitens durch die Anweisungen bei der Auftragserteilung sowie drittens durch die Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeit.*

In der Praxis werden Tätigkeiten, welche eine hohe Arbeitsspezialisierung voraussetzen und infolgedessen auf die Selbständigkeit in der Durchführung der Arbeit schließen lassen, nicht als Heimarbeit anerkannt. Entscheidendes Kriterium für eine Anerkennung als Heimarbeit sind die vom Unternehmer für die Durchführung des Auftrages erteilten Weisungen. Ebenfalls nicht als Heimarbeit anerkannt sind die Fälle, in welchen das "Unternehmerrisiko" auf dem Heimarbeiter lastet. Diese Situation ergibt sich, wenn dem Unternehmer laut Auftrag die vereinbarten Stückzahlen zu fixen Preisen abgetreten werden und die auftretenden Ausfälle zu Lasten des Auftragnehmers gehen bzw. dessen Gewinnspanne schmälern. Ein weiterer Anhaltspunkt für die selbständige Arbeit liegt vor, wenn der Auftragnehmer so hohe Umsätze erzielt, daß eine erhebliche Mitarbeit der Familienangehörigen oder die regelmäßige Beschäftigung von Arbeitskräften angenommen werden muß. Nachdem die Unterscheidung zwischen Heimarbeit und selbständiger Arbeit in gewissen Grenzsituationen nicht einfach ist, entscheidet die gängige Rechtsprechung im Zweifelsfall zugunsten der

Heimarbeit.

Die Unterscheidungsmerkmale gegenüber der gewöhnlichen untergeordneten Arbeit sind dagegen in der möglichen Einbringung der Arbeit von Familienangehörigen, der eigenen Werkzeuge und der eigenen Rohstoffe sowie in der Möglichkeit, gleichzeitig für mehrere Unternehmer zu arbeiten, auszumachen. Dabei muß der Heimarbeiter jedoch der einschlägigen Treuepflicht nachkommen. Ist der Unternehmer an einem ausschließlichen Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem Heimarbeiter interessiert, muß er dem betreffenden Arbeitnehmer mittels ausreichender Aufträge nach Maßgabe der geltenden Kollektivverträge eine dauerhafte Vollzeitbeschäftigung ermöglichen.

### **Der Heimarbeiter**

Der Heimarbeiter darf keine Arbeiten für sich selbst oder für Dritte durchführen, die in Konkurrenz mit dem auftraggebenden Unternehmer stehen. Dieser Grundsatz gilt jedoch nur, wenn der Unternehmer mit regelmäßigen Aufträgen die dauerhafte Beschäftigung des Heimarbeiters bzw. Einkünfte ermöglicht, die mit einem durchschnittlichen Lohn im jeweiligen Sektor vergleichbar sind. Grundlage zur Bestimmung dieses Schwellenwertes ist der für den Sektor geltende Kollektivvertrag. Die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit weichen in zwei entscheidenden Punkten von den gewöhnlich geltenden Pflichten des Arbeitnehmers ab. Einerseits ist der Heimarbeiter aufgrund seiner besonderen Situation relativ selbständig und nicht in eine besondere hierarchische Struktur des Betriebes eingeordnet. Dadurch hat er nur die vom Unternehmer direkt oder durch Beauftragte erteilten Anweisungen zur Ausführung der Arbeit zu befolgen. Auf der anderen Seite ist die vom Heimarbeiter verlangte Treuepflicht ausdrücklich an ein ausreichendes Auftragsvolumen gebunden.

### **Der Auftraggeber für Heimarbeit**

Die Eintragung in das Register der Auftraggeber erfolgt aufgrund eines Antrages des Arbeitgebers, der an das Arbeitsamt gerichtet wird. Das Arbeitsamt übermittelt den Antrag an das Arbeitsinspektorat, welches mit einer Inspektion diesen überprüft und die Eintragung in das Register der Auftraggeber für Heimarbeit verfügt.

Abgelehnt werden die Anträge um Aufnahme in das oben genannte Register, wenn die Heimarbeit infolge der Veräußerung von betriebseigenen Maschinen und Einrichtungen erfolgt und der Betrieb mittels Heimarbeit nun dieselbe Tätigkeit durchführt, wofür eigene Räumlichkeiten und eigenes Betriebspersonal zur Verfügung standen. Ist die Vergabe von Heimarbeit durch Personen, welche nicht in das entsprechende Register eingetragen sind, festgestellt worden, kann die Eintragung des Auftraggebers auch von amtswegen verfügt werden. Dies ist allerdings mit der Verhängung einer Verwaltungsstrafe verbunden.

Die Heimarbeiter werden vom Auftraggeber mit einem Kontrollbüchlein ausgestattet, in welchem die Übergaben und die Rücknahmen der Aufträge mit den gezahlten Entlohnungen vermerkt werden müssen. Das Kontrollbüchlein enthält alle Angaben, welche zur Errechnung der ausgezahlten Bezüge und der getätigten Rückbehalte notwendig sind. Aus diesem Grund braucht der Arbeitgeber keine eigenen Lohnübersichten mehr aushändigen. Vor Gebrauch muß das Kontrollbüchlein vom Arbeitsinspektorat vidimiert werden.

Die erst vor kurzem erschienene Broschüre zu dieser Thematik, kann bei der Abteilung Arbeit kostenlos bezogen werden.